

1  
Averel  
Parde-Lieutenants C. A. Freytagh v. Goringhen

C.  
di normide. Jean Affessorin v. Rennenkampff  
groß. Ador v. Furgenburg.  
über in Brief. v. 23. Aug. 1760.

An Averel renunciat. vid.  
Diar. d. d. 20. Febr. 1761.

Valsts Arhivs.  
Fonds Vidz. galma tiesa  
№ 6259.

1760 n. 31.

1760 OKA. 25

F/  
8, 6.

Prod. in Kayfers Hoffrichter d. 25. Oct.

Bepröbt. Bernau d. 6. Novemb. 1760.

1760.



W

Allerhöchste, Durchlauchtigste,  
Große Frau und Kayserin,  
ERISABETH KESERIN,  
Selbst Königin aller Russen,  
Allergnädigste Frau!

Ew. Kaiserl. Majestät für Hoffricht. Hoff. Gericht mit  
einstimmig beschlossenen Grundentwurf zu fallen, zu  
geh. mich die dringendste Noth sowohl, als die in  
beiden an sich differenten Ursachen vorgegangenen Ursachen  
E. k. k. Kaiserl. Land. Gerichte Bernau für Kayserl.  
die Zeit, welche ich dem Eintritte E. k. Kaiserl. Ma-  
jeste gewidmet, und die Nothwendigkeit davon  
mich häufig verursachten Prozesse fallen, ist es lange  
abwesend zu sein, haben mich veranlaßt, wenn  
ichs Overlack auf eine gewisse Zeit zu verar-  
rendiren. Dessen letzten Zeit ist es gewesen,  
daß meine Nachbarn, mit allzu großer Hauffsch  
meiner Arentatoren in meine Grenzen einen nicht  
geringen Schaden gesteuert, und einen Theil der  
besten Landstücke und Wälder in ihre Hände  
gezogen. Hierunter gehört auch das unter Helmet  
gelegene der vorwärtigen Frau Hofrathin von

Rennen,

beschrieben vor dem 15. Sept. 1760.



Rechenkampf, groß. Christina Charlotta Flood von  
Mergersburg zu Fürstlich Württemberg. Es hat  
den Inhalt, wofür die Vorurtheile meines Erbvertrags  
sind, sowohl, als die Kaufschreiberei meines Arrondats:  
sowohl zu Nutzen gemacht, wie einer betriebsflüchtigen  
Führung in meine Erbschaft zu sein, und ein Stück  
Landes sowohl, als einer Verfügung abzugewandt.  
Die diesbezügliche litigiosa von je her zu Oberlack ge-  
führt, und die in hiesigen Jahren Documenta selbst  
niemand anders, als mich, zugehörig; so war ich  
gezwungen, mich selbst davon zu besorgen, und  
den mich sonst noch niemand streitig gemacht  
sowohl zu exerciren. Dieses veranlaßte die vor-  
wärtige Frau Hofrathin von Anrep, mich einen  
Kauf: Vertrag zu erlangen, und die <sup>in hiesigen Jahren</sup> hiesigen  
Land: gerichtlichen Verhandlungen <sup>in hiesigen Jahren</sup> demandiert wor-  
den, so hat dieselbe mich nicht nur, tenore Ausflus-  
se sub A, die streitigen Punkte abtrahirt, sondern  
mich auch, in die durch diesen Kauf: Vertrag sub B,  
dieser Unterthens vertheilt. Ich habe mich, salvo  
respectu Nobilitatis: Dom: Judici à quo debito ge-  
nossigt verhalten, die Appellation an die Kaiserl:  
Majestät selb. Kaiserl. Hof: gericht zu denun-  
cirren; so ist mich auch selbst per all. sub B. in  
honorem

Prot. im Landeshof Jodgraben d. 14. Febr. 1784.



Allen Ehrenflauestigste, Großmächt,  
tigste, Große Frau und Kaiserin,  
E. I. G. H. E. I. H. P. E. T. R. O. W. I. N. A.,  
Selbstherrscherin aller Deutschen,  
allergnädigste Kaiserin,

Die von dem Herrn Garden-Lieutenant Conrad Adolph Freytagh von Lozingshaven, wider die mit Kaiserlicher Landgerichts, zwischen der verwittwen. Frau Frau Rosoforin von Bennenkampff groß. Christina Charlotta Host von Jürgensburg, und Ihm, am 25. August anni praet. vollzogenen Ehe, vorgeführten Auerel, bedarf nunmehr, da Herr Auerelano nunmehr von Herrn Auerelato seiner Refutation sub Obd. gelogen



gelagten attestati sowohl, als Kunst. v.  
zusaendigen der Querels föllklärung  
in Caissen des Herrn Capitaine von An-  
rep anzeigten Driest der interponirten  
appellation von dem eodem dato v. d. r.  
unter Abysind, gäntzliß renuncürt, und  
gebeten, die Acta prioris instantiae nicht  
nüst in mundo anzufertigen, seiner An-  
antwortung, inmaßon selbener Ab-  
ysind selbengerstalt seiner Kraft aus-  
tent vorzugehen hat, und als die Cae-  
stion, ob selbiger der appellation  
ofenraicht, in Effect zu setzen sey,  
gäntzliß hinweg fällt.

Wannu also von dem Kaiserliche  
Landgericht unter Betradirung der  
sämblichen Communicatorum und bey-  
folgender Civium Querulatae Ex-  
klarung ob connexitatem causarum  
hüß in allen Stücken auß die in Caissen  
des Herrn Capitaine von Anrep  
abgehatteten Querels-Beantwortung

simil



Civit. Bernau d: 5 februarii 1761.  
Prot. J. 14 Febr. 1761.



Allerhöchste, Größmächtigste,  
Grosse Frau und Kaiserin,  
ELISABETH SEBOWKA,  
Selbstverordneten Aller Gnaden p. p. p.  
Allergnädigste Frau!

Sie querel, welche bey Sr. Kaiserl. Majesté,  
Sulaußtem Kaiserlichem Hofgerichte, wider und  
gegen die Kaiserl. Landgräfinn Bernau von  
Crisch, zwischen dem Herrn Garde-Lieutenant  
Conrad Adolph Freijtag von Loringhaver und  
mir, am 23. Augusti anni clapsi vermittelten  
Beschride, non verurtheilt eingebraucht worden,

(weid)



wird unmäßig, da Herr Queruland, vermög  
lich annectirter Beilage sub C. Nr. 14,  
griftener Appellation, wider nunwolgodaf,  
von Käyserl. Landgerichtt Abfchied vom  
felbigem dato, als worauf sich das  
decretum unde beziehet, förmlich verur-  
theilt hat, einer weiteren refutation  
bedürftig.

Es wird soliforgestalt vorlauder,  
von Abfchied, einer Eracht. Kostend 11,  
rungen; mittin die Frage, ob sel-  
biges der appellation ofugraucht,  
in effect zu setzen, gänzlich  
fünweg fällt: so würde es da  
überflüssig als unnötig seyn, den  
selben noch ein aperken tuzgrund der,  
selben, zu deduciren.

Am Sw. Kaiserl. Majestät für  
laufftes Hofgerichtt Hofgericht, gelan-  
get daronfere mein kind. duntlichstob  
Litten, so wolle Götzkabelbe, mit Vor,

wird





manung dieses unglücklichen quere,  
 den Albiges sub St. Brigiden Abtey, pro  
 judicato zu vollenden, da den executioni  
 Nobilissimo Domino Judici a quo, Obristrol.  
 zu committieren, und ferner Auerlandem  
 in der furbaltung gegenwärtiger, mit so  
 unütziger Weize verursachten Unkosten von 3. R<sup>e</sup>  
 zu vertheilen, quädigst und geruchtauch  
 gerufen.

Ich werde dafür in submisster fhr.  
 künft verfahren,

Zw. Kaiserl. Majestät!

allerdünchtigste Magd,  
 Christina Charlotta Clodt von  
 Fürgensburg, Wittwe von  
 Rennekampff.

Verwittarten  
Alerforin von Kennenkampff  
geboren  
Christina Charlotta Aodt v. Fürgensburg  
Inmüthigste Erklärung  
und Bitte

wider  
Herrn Garde-Lieutenants Conrad  
Adolph Freitag von Loringharen  
Querel.

cum allegato sub C.





mod: d. 25 Octobr 1760. Repet: Bernau d. 6 Nov: 1760.



Ex Actis Caesaris Iudicii provincialis, Districtus Bernavicus.

In Sachen der unversöhnlichen Frau Ayselorin von Rennenkampff gebornen Christina Charlotta Woth von Fingensburg Impetrantin, wider den Herrn Garde Lieutenant Conrad Adolph Freytagh von Lönghaven Impetratum, in puncto zuvörderst in der Verbindung des helmetten Lockes, wird auf Frau Impetrantin, in Beistand ihral ad litem presentem und d. d. d. requirierten Curatoris und Herrn Mannknecht von Rennenkampff, coram protocollo angebrachte summarische Klagen, Herrn Impetrati dazumal nachfolgte Antwort, zuffolgende oculaire Inspection, dazumal pro. und reprobatorial Zeugen nichtigen Aufsehn, und nach dessen von beiden Theilen schriftlich bezeugen worden, von Kaiserl. Landgerichte, nach unigelt. Gesetz und Begreifung, der Sache nach dem Umstande und Sachverhalte, Sinnlich unerschuldig:

Dass der Gut Helmet und dazumal Woths Gesinde bey dem unigelt. Herrn



Seiner Laiz das Allenthalben und sein  
Hilfsgeld quaest. von Hütten, etc. Seine  
sinnlich von Imperatoris besungen wollen,  
das sollend Land und der Hütten zu  
dem Gut Avelare gehörig werden,  
und somit in allem, all unnen  
Zinsen darin gebühret nur all  
wenigen Jahren aber, ein  
in Zinsen und abzufind zu,  
wenn, von dem heilichsten Land  
Monti Turi, gewalttamen Manis ungen  
unnen werden, ein selb nicht  
mit bestis repro: <sup>vi</sup> <sub>1</sub> ad quaest: repro: 1.  
uogre 7 earumque Interrogatoria bezuglich,  
unnen in daselbst mitzugeben,  
das in bestis, ein in zu dem  
Joh. Lorenz Alexis Riccardi Leobinder  
Zinsen in dem Avelaren Hofen,  
König Königen zuweisen, die sollen  
von dem nicht stützigen Allenthalben  
gebühret, und dem größten  
Bisil



Weil wir dem Könige in  
 gefalt, die heimliche aber mit einer  
 Amalen Brief davon am Ufer be,  
 wofol, und es leste, sein er in  
 dem Könige nach Rorkei versetzt war,  
 den, das Land mit dem Könige  
 seinen Amagen Janca Johann übergeben  
 Lohr, sondern. ad Lilla mit leste reprob: A.  
 ad quæst: reprob: 11<sup>men</sup> eiusdemque Interrogatorium 3<sup>um</sup>  
 deponiret, daß sein Vater, sein das,  
 selbe Könige in Owerlaeffen Könige  
 wofol, den Könige mit die selbe  
 besessen, und selbigen zur Wifswiden  
 gebrennt, das Allerdand aber, wofol  
 zur Liden Land das gemachten Land,  
 flugol belagen waren, als zum  
 Owerlaeffen Könige geförig besessen Lilla;

So mag doch selbst allem: den  
 wofoligen und beständigen Laffig  
 des streitigen Stelle von Liden das  
 Gutel Owerlaex mit Linnubirngal  
 galband



galtend machen, und bey dieses summarischen  
Verhandlung in professorie in einige  
nützliche attention gezogen werden,  
allererstes letzter probat. 4. 5. 6. et 7. ad quæst:  
prob. 6. et 7. unvollständig bezogen, Suborn,  
daß so wenig sie zu anderen Leuten,  
das Wort des Gesichts, dieses Leut mit  
dem Leutley, so weit und in der  
distanz, wie bey die gewöhnlichen  
Leutigkeit ungenügend werden, in  
Leutiz gefalt, und letzter nicht nur  
gesehen, daß das Wort Anders Worte  
beide Stellen besetzen, sondern auf  
von, unvollständigen gefalt, daß  
sein Wort des abwaschell in Leutes  
das Wort gesehen, gezogen aber  
unvollständigen lesum reprob. 1. et 2. et 4. et 5.  
gezogene Leutesin aber so wenig, all  
die unvollständige Overlaxte unvollständige  
Leutiz, wie inferiorum mag, unvollständig,  
lestiti reprob. 4. ad quæst. reprob. 11. mag unvollständig,  
Sagut, wie er nicht unvollständig unvollständig,  
unvollständig



gefordert, und das ist zuviel gefordert,  
gehörig, minder abzugeben, von  
dem Grundflage aber wie man  
flundern doch nach dem Owerlaxen  
König gemacht, und zuwenden  
mit der Wente Math fürwahr,  
nicht gewisser Dacht ist bekannt,  
von gleiches Subjekt ist, und das nur,  
mündlich Owerlaxen mündlich Laus,  
immerhin secundum adesta bestim prob:  
A. S. 6 cl 7 ad quaest. prob. 8 cl 9 et bestia repro:  
B. ad quaest. repro: 9 cl 10. des Owerlaxen  
Lundus Rieka Sturi einseht Lundus  
wingeren Jahren für manne Kopf  
Dogyne, bestia repro: 3 selbst aber  
in wingeren Jahren für zwei Rilmil  
Lundus von dem Wente Ander zu  
nicht gefalt.

Sammlung davon, da man  
von Lundus für Langsam man  
gemacht Geben und Grundstück  
des ausschweifigen Dichtung der  
nicht derogieren mag, der Gut Helmed,

und





und dessen Werth geschätzt, daß demselben ein  
von 20 Rubeln extraordinar beziffert und allenthalben  
und freywillig quodest, so wird und in  
der distance, wie bey der gewöhnlichen  
Leistungung ungenügend werden, sei  
mithilff gestützt, und Impetrate dem  
Herrn Garde Lieutenant Freytagh von Königha-  
ven, daß Ausweisung des Guts möglich  
sein, das sollen freywillig zu begeben nicht  
nur unterfangen, sondern dasselbe auf  
Lienrecht, da ihm Einzahlung gebühret,  
schuldig in dem Betrag des Betrages quodest.  
zu setzen, zu Vergütung des sich  
verursachenden Verlustes, namlich für die  
gewöhnliche Einzahlung und Befragung: Rüstern,  
Einzahlung und Ministerialis, Gebühren  
37 Rubel 25 $\frac{1}{2}$  Eyden, ferner für die Be-  
fragung bey dem Termino extraordinario 20  
Rubell, und nach vorgeschriebener  
Herrn Mandataris 15 Rubell, und zumeist  
dieselbe alle innerhalb 6 Wochen zu  
bezahlen, verpflichtet wird. Wie

dem Herrn Imperator überzail seiner  
vornehmliche Anzeiglein an dem Lande  
und Landflage quæst. in petitorio nachh.  
Art nach verfahren zu machen  
often bleibt; so may dergleichen  
nach dem besagenden Verfahren,  
und in demselben nach dem  
galtigen Sequester, so wieder mit  
dem Lande nach Landflage quæst.  
hervor bringet, sondern alles  
in statu quo gelassen, mit dem  
libellisten Strafe nicht belangt  
werden. M. & M. Graf. Helmed.  
d: 23 Aug. 1760.

In fidem

Al. Subst. R. Sieverding  
Sarb.



prov. d. 25. Octobr 1760 Depreht: Bernau d. 6. Novembr.

1760.

22

Ex Actis Caesarei Iudicii provincialis Districtus Bernaviensis.



Auf die durch Herrn Garde Lieutenant Conrad Adolph Freytagh von Löringhagen, von dem zu wissen der vorerwähnten Herrn Adolph von Reuenkampff gebornen Christiana Charlotta Witt von Dügensburg, und Ihm am fünfzigsten dato publicierten Abstands, interponirte Appellation, und wegen Herrn Impetranten sich darzu nicht verhalten hat, auch weil von beiden Theilen keine Anrede gemacht worden, wird vom Königl. Land, Justiz dieses Letztend beschlossen.

Dass die interponirte Appellation, nachdem praestanda rite praestiret worden, in honorem illustrissimi Superioris fidei fulcrum Hofgericht. Königl. Hofgericht Simultest deferiret, und pro terminis introducendae des eilfte Decembr: anni curr: angeordnet werden. Simultest aber, da in summarischen Sachen die Appellation kein remedium suspensivum, sed



sed plane devolutivum est, und Messig ist  
das L. O. pag. 715, alle Landesgerichtliche  
Sachen, praesertim praestandis, in Effect zu  
setzen, und den Landes, das ist  
infolge Abtheilung in allen Stücken zu  
befolgen ist, und dem Imperatori das  
Allerhöchste mit dem höchsten quaest. nicht  
mit minderm in Bezug zu setzen,  
sondern nur nach vorbestimmtem  
Termino decretali, wegen des ist zu  
Landes Untertan, im Falle solches von  
dem Imperatori sedem nicht  
unterschiedlich ist, ist geführten  
Ort zu malen hat  
Daher aber Appellation subdual. Item  
das Appellation zu renuncieren gegen  
den ist ist; so ist es selbst das  
Eingelassen innerhalb 4 Wochen zu  
wissen, und Gegenstände zeitig be  
handelt zu werden soll. N. 2. 220.  
Lut. Helms d. 23 Aug. 1760.

In fidem  
A. R. Sieverding  
Sachl.





von der Appellation, die ein remedium suspensivum  
ist, besteht, sondern auf dem Einus des summi  
legislatoris gützlich zuwider läuft, als welche diese  
Küste: wollest aber darum eingeführt sein, das das  
gravata das ihm zustehende Recht in instantia supe-  
riori weiter auszuüben, und zu dem, was ihm zu steht,  
gelangen könne. Diese so wichtige als heilsame  
Forderung des obigen Gesetzgebers wird gegeben, wenn  
eine interponierte Appellation, von dem effect destituiert  
wird, und der Prozess des Unter: Instanz, derselben ohne  
Gründe, in seiner Befüllung geset; ist will nicht sagen,  
das daraus Unordnung, Eifer und Nothleid des  
gravaten herzu rühret. Die Meinung einiger  
Küste: Es ist, welche dem Unter: Instanz eine execution  
bei interponierter Appellation verstaten, quadringt  
nicht auf gegenwärtigen Fall, da sie bloß von dem  
possessorio summarissimo, nicht aber summario et  
ordinario redz, als in welchem einem jeder, nach  
bewähter Küste: Es ist Meinung oben die remedia  
suspensiva ohne Gefahr werden müssen, welche  
sonst in processu ordinario gebräuchlich sind. Ob  
dem nun man sub tit: A. beygelegt hat, Es ist  
aber veraltet, das ist mit der vorwärtigen  
Fand Professorin von Pennekampff nicht in  
possessorio





requisitor, da in diesen Brief der Herr von  
Lützow enthalten, und in dem sub A. beyge-  
legten Decreto enthalten worden? Es werden  
jetzt meine Gnädigste Befehl beyden, was der Unter-  
kisten dem obtinierenden Factor zuhandeln; und  
was sind data vorhanden, daß die Königl. Räyler-  
Land: Gnädigste auf diese notwendige requisitum  
reflectirt? Hierzu kommt noch, daß dieser D.  
dem Judici inferiori gar nicht die Freyheit zu-  
gespracht, die dem obtinierenden Factor zuhandeln  
Expensen, ob und davon von der Hof: Ober: Käse-  
ten gesprochen werden, einzutreiben, da davon  
in All: D. nicht mit einer Sylbe gedenkt wird.  
Es bezieht sich ermahnt ob connexitatem causae  
auf die gegen den H. Capitaine von Anrep  
angebrachten Gründe; und, da diese nicht  
in gegenwärtiger Fall glücklich für mich  
militiren, also die Königl. Majestät, Hof:  
Gnädigste. Gnädigste Gnädigste aus, daß  
höchste, selbe genehmigen wolle, Secretum à quo  
das zu reformiren, daß der von der Königl.  
Räyler Land: Gnädigste unter dem B. Aufg. regens  
your sub A. beygelegte definitiv. Befehl,  
als untrügliche, zu verworfen, und in so  
lange





Longe mihi in Executione postulat  
 worden dürfte, bis von E. Ex. Hof. Hoffrath Ober-  
 Richter, über die, wieder denselben denuncierte Ap-  
 pellation ein Prinzip festsetzt erfolgt. . Ein  
 gnädigen deference meins petiti Zweifel  
 nun so wenig, da der selbe in etate alleg-  
 menta soose, als Landes: Postzetw gegründet  
 ist, und erstere in letzter Submission,

Zu: Kaiser: Majesté

Buchholz in, l. v.

allvertränlichster Ruch  
 Conrad Adolph Freitag  
 von Loringharen.

№ 3.  
Justificatio Lucrelae  
Garde-Lieutenants Conrad  
Adolph Freytag von  
Loringhavern.

da

Er erwittwete Frau Adolfo-  
rin von Rennenkampff, geb.  
Christina Charlotta Coodt  
von Fürgensburg.  
cum All. sub A. & B.

KOPIJA PAREIZA

LVVA 109 .f. 2. apr.

2521 .f. 1. - 15. .fp.

Izmantojams zinātniski  
pētnieciskam darbam

bez tiesībām publicēt

1998 .g. 24. aprīlī

Apatpirnāja: *[Signature]*